

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6688
Entscheid Nr. 173/2018 vom 6. Dezember 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen betreffend Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, der in das vorerwähnte Gesetz vom 21. November 1989 einen Artikel 33*bis* einfügt, gestellt vom Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Juni 2017 in Sachen José Pascal gegen die «AXA Belgium» AG, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er zugunsten des Fahrers eines Kraftfahrzeugs den Rückgriff auf eine Regelung der automatischen Entschädigung sowohl für Sachschäden als auch für Körperschäden ermöglicht, dahin ausgelegt, dass

a) er es dem Fahrer eines an einem Verkehrsunfall beteiligten Kraftfahrzeugs, der entweder zweifellos nicht haftbar gemacht werden kann, oder haftbar gemacht werden könnte, ohne dass der Beweis dafür in gültiger Weise erbracht werden könnte, wobei zwei (oder mehrere) Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind und es nicht möglich ist, festzustellen, welches der Fahrzeuge den Unfall verursacht hat, ermöglicht, die Entschädigung für seinen Schaden zu gleichen Teilen aufgeteilt zwischen einerseits dem Versicherer des (der) anderen beteiligten Fahrzeugs (Fahrzeuge) und andererseits seinem eigenen Haftpflichtversicherer zu erhalten, während Artikel 3 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes und Artikel 8 Nr. 1 des Mustervertrags für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Anhang zum königlichen Erlass vom 14. Dezember 1992 es dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ermöglichen, die Schäden an den von ihm versicherten Fahrzeugen von seiner Beteiligung auszuschließen;

b) er es den vorerwähnten Fahrern, die somit zweifellos nicht unschuldig sind und denen demzufolge möglicherweise sogar ein Fehler angelastet werden kann, ermöglichen würde, eine von der gemeinrechtlichen, insbesondere in Artikel 1315 § 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Regelung der Beweiserbringung abweichende Regelung zu genießen, im Gegensatz zu allen Klägern, die zivilrechtlich vor Gericht auftreten und immer dazu gehalten wären, den Fehler der Gegenpartei und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Fehler und dem Entstehen des Schadens zu beweisen? »;

2. « Verstößt Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, der in das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge einen Artikel 33*bis* einfügt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern oder den Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, der sich vor beziehungsweise nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ereignet hat, zulässt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989). Vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 2017) bestimmte der vorerwähnte Artikel 19*bis*-11:

« § 1. Geschädigte können vom Fonds Schadenersatz erhalten für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn:

[...]

7°) das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftpflichtigen,

[...].

§ 2. Wenn mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, wird in Abweichung zu Nr. 7 des vorhergehenden Paragraphen die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer dieser Fahrzeuge decken, aufgeteilt, mit Ausnahme der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können ».

B.1.2. Paragraph 2 dieser Bestimmung wurde durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 aufgehoben. Aufgrund von Artikel 33*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, eingefügt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, sind die Abänderungen des Gesetzes vom 21. November 1989 anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen. Die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung wirkt sich demzufolge nicht auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage aus, die anlässlich eines Streitfalls bezüglich eines Unfalls, der sich vor ihrer Aufhebung ereignet hat, gestellt wurde.

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung – an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention - zu äußern, dahin ausgelegt, dass er es dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das infolge eines Verkehrsunfalls beschädigt wurde, an dem mindestens zwei Fahrzeuge beteiligt waren und bei dem die jeweilige Haftung nicht festgestellt werden konnte, ermöglicht, von seinem eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Entschädigung für den Schaden an seinem Fahrzeug in dem darin vorgesehenen Maße zu fordern.

B.2.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan vergleicht die Situation des Eigentümers des Fahrzeugs, auf den die in Rede stehende Bestimmung anwendbar ist, einerseits mit derjenigen des Eigentümers des beschädigten Fahrzeugs, dessen Haftung festgestellt wurde und der von seinem eigenen Haftpflichtversicherer nicht die Entschädigung für seinen Schaden fordern kann, aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 desselben Gesetzes und Artikel 8 Nr. 1 des Mustervertrags für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Anhang zum königlichen Erlass vom 14. Dezember 1992 (erster Teil der Frage) und andererseits mit derjenigen aller Kläger in Streitsachen bezüglich der zivilrechtlichen Haftung, die immer dazu gehalten wären, den Fehler des Beklagten und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Fehler und dem Entstehen des Schadens zu beweisen (zweiter Teil der Frage).

Erster Teil der Frage

B.3.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 bestimmte Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989:

«Die Versicherung muss die Entschädigung der Geschädigten gewährleisten bei zivilrechtlicher Haftpflicht des Eigentümers, eines Halters oder eines Fahrers des Fahrzeugs, einer darin beförderten Person, des Arbeitgebers der vorerwähnten Personen, wenn diese aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeder Haftung befreit sind, und der Organisation, die die erwähnten Personen als Freiwillige beschäftigt, wenn diese aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen von jeder Haftung befreit sind, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht von Personen, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft haben.

[...]

Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann jedoch der Schaden:

1. am versicherten Fahrzeug,

[...] ».

B.3.2. Aufgrund dieser Bestimmung schließt der Mustervertrag für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den am versicherten Fahrzeug verursachten Schaden von der Versicherung aus, weshalb in dem Fall, dass die Haftung des Fahrers des versicherten Fahrzeugs festgestellt wurde, der Schaden an diesem Fahrzeug nicht vom Haftpflichtversicherer des Eigentümers dieses Fahrzeugs ersetzt wird.

B.4.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 ist Bestandteil einer Regelung auf der Grundlage der Haftung und der Haftpflichtversicherungen. Er betrifft die Fälle, in denen der Eigentümer, der Halter oder der Fahrer des versicherten Fahrzeugs haftbar gemacht werden kann. Die in Artikel 19*bis*-11 § 2 desselben Gesetzes enthaltene Regel ist ihrerseits eine Regelung der automatischen Entschädigung, die durch das Gesetz den Haftpflichtversicherern aller Fahrer von Kraftfahrzeugen auferlegt wird, mit Ausnahme der Versicherer der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können.

B.4.2. In einer Regelung der automatischen Entschädigung, die *per definitionem* voraussetzt, dass kein Fehler des Versicherten nachgewiesen werden kann, könnte das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und der geschädigten Person den Ausschluss der Beteiligung dieses Versicherers nicht rechtfertigen. In einer Regelung der Haftpflichtversicherung hingegen ermöglicht es das Vertragsverhältnis, die Wiedergutmachung des materiellen Schadens am Fahrzeug des Versicherten auszuschließen, weil dieser Schaden durch den Fehler des Versicherten selbst verursacht wurde.

B.4.3. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs, dessen Fehler nicht nachgewiesen werden kann und der aufgrund von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 die Wiedergutmachung seines Schadens zu Lasten seines eigenen Versicherers innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Grenzen erhalten kann, und dem Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs, dessen Haftung festgestellt wurde und der aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 desselben Gesetzes nicht die Wiedergutmachung seines Schadens zu Lasten seines eigenen Versicherers erhalten kann,

ist wegen der unterschiedlichen Art der rechtlichen Regelungen, zu denen diese Bestimmungen gehören, vernünftig gerechtfertigt.

Zweiter Teil der Frage

B.5.1. Mit der in Rede stehenden Bestimmung hat der Gesetzgeber eine Regelung der automatischen Entschädigung von Personen vorgesehen, die durch die Folgen eines Verkehrsunfalls, an dem mehrere Fahrzeuge beteiligt sind, geschädigt sind, wenn es unmöglich ist, festzustellen, welcher Fahrer oder welche Fahrer für den Unfall haften, und wenn die geschädigten Personen demzufolge nicht gemäß den gemeinrechtlichen Regeln bezüglich der Haftung entschädigt werden können. Die in Rede stehende automatische Entschädigung gehört zu einem Bereich, in dem eine Pflichtversicherung der zivilrechtlichen Haftung der Fahrer von Kraftfahrzeugen besteht. Sie geht zu Lasten der Versicherer der beteiligten Fahrzeuge, mit Ausnahme jener Fahrzeuge, deren Fahrer zweifellos nicht haftbar gemacht werden können.

B.5.2. Die Rechtsuchenden, die in einem anderen Kontext durch den Fehler eines Dritten geschädigt wurden, müssen die gemeinrechtlichen Regeln bezüglich der Haftung zur Anwendung bringen, damit sie entschädigt werden können.

B.5.3. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs, der aufgrund von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 die Entschädigung für seinen Schaden zu Lasten der Haftpflichtversicherer der beteiligten Fahrzeuge erhalten kann, und den Klägern in Streitsachen bezüglich der zivilrechtlichen Haftung, die nicht die automatische Entschädigung für ihren Schaden zu Lasten eines Versicherers erhalten können, ist vernünftig gerechtfertigt durch die vom Gesetzgeber im Bereich der Entschädigung von Verkehrsopfern verfolgte Zielsetzung.

B.5.4. Im Übrigen weicht Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 nicht von den in Artikel 1315 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen gemeinrechtlichen Regeln bezüglich der Beweiserbringung ab, da der Rechtsuchende, der auf die in dieser Bestimmung vorgesehene

Entschädigungsregelung zurückgreifen will, den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen für ihre Anwendung erbringen muss.

B.6. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, der in das Gesetz vom 21. November 1989 einen Artikel 33*bis* einfügt, der bestimmt:

« Die Abänderungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen ».

B.7.2. In der Begründung zu dieser Bestimmung wurde präzisiert:

« Il s'agit d'une disposition qui règle de manière uniforme l'application dans le temps des modifications apportées à la loi du 21 novembre 1989, par la présente loi, mais également l'application de modifications futures.

Toutes ces modifications ne pourront être appliquées qu'aux accidents de la circulation survenus après l'entrée en vigueur respective de chacune de ces modifications » (*Doc. parl., Chambre, 2016-2017, DOC 54-2414/001, p. 19*).

B.8. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, hin zu prüfen, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern oder den Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, entstehen lässt, je nachdem, ob dieser Unfall sich vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmung ereignet hat.

B.9.1. Der dem Gerichtshof vorgelegte Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass zwei gesetzliche Regelungen zeitlich aufeinander folgen, wobei sie infolge der in Rede stehenden Bestimmung während einer gewissen Zeit nebeneinander bestehen, bis definitiv über alle Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die sich vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ereignet haben, geurteilt worden ist.

B.9.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.9.3. Im vorliegenden Fall entbehrt das Kriterium des Datums, an dem sich der Verkehrsunfall ereignet hat, welches es ermöglicht, problemlos zu bestimmen, welche Regelung auf die Entschädigung der Opfer Anwendung findet, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.10. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, dahin ausgelegt, dass er es dem Eigentümer eines beschädigten Fahrzeugs ermöglicht, von seinem eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Entschädigung für den Schaden an seinem Fahrzeug in dem in diesem Artikel vorgesehenen Maße zu fordern, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Dezember 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût